

CAPUT VIII.

Vom Regiment der Sechs-Wöcherinnen.

§. I.

Das Regiment der Kind-Betterin bestehet im rechten Gebrauch und Administration der sechs nicht natürlichen Dinge, oder in Benennung der Universal-Evacuation und dergleichen medicinischen Dingen, &c.

§. 2. So bald demnach das Kind zur Welt gekommen, wird sie in das Bette gebracht, darinnen sie ruhig bleiben muß, denn solche Frauen sind in Ansehung der Hæmorrhagie und Contusion von den Verwundeten ein wenig oder gar nichts unterschieden; ihre Lebens-Art ist anfangs in dünnen und moderaten Speisen, denn viel im Magen haben macht bey schwachen Leuten Cruditäten, schwere Gemüths-Bewegungen, schaden sehr, denn sie die Lochien oder Reinigung nach der Geburt sehr turbiren, daß sie bald zu starck, bald zu wenig fließen, da doch vornemlich darauf zu sehen ist, wie sie im moderaten Fluß bleiben mögen; der Leib muß täglich natürlich offen seyn, oder so sie hartleibig sind, durch ein gelindes Clystier oder Laxans darzu zu bringen.

§. 3. Was die Venæsection betrifft, so schelnet sie nöthig zu seyn, wenn die Lochia entweder verhalten oder vermindert sind, sonst ist sie nicht leichtlich zuzugeben. Was die Purgantia anlanget, so ist derselben Operation unterschiedlich zu observiren, das ist, man muß gelinde vor starcke erwehlen, und sie nicht bald in den ersten Tagen geben, sondern, so sie nöthig, nach dem acht- oder zehenden Tage aufs wenigste; im übrigen wird es auch nicht undienlich seyn, wenn man auch sonst gesunde Sechs-Wöcherinnen zum Abtritt der Sechs-Weeken purgiret, vornemlich, bey welchen die Lochia nicht starck geflossen, und welche zur Cacochymie geneigt sind.

Ein